



EINWOHNERGEMEINDE NENZLINGEN

ABFALLREGLEMENT

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
VOM 14. DEZEMBER 2010

Teilrevision Gebührentarif
Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
VOM 19. JUNI 2019

INHALTSVERZEICHNIS

INGRESS	3
A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Zweck	4
§ 2 Organisation.....	4
§ 3 Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten	4
§ 4 Geltungsbereich	4
§ 5 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung	5
B SAMMELEINRICHTUNGEN	6
§ 6 Abfuhr für Siedlungsabfälle	6
§ 7 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen.....	7
§ 8 Kompostierung.....	7
§ 9 Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen	8
C FINANZIELLES.....	9
§ 10 Gebühren.....	9
§ 11 Abfallrechnung	9
D VOLLZUG.....	10
§ 12 Information und Beratung.....	10
§ 13 Selbstverpflichtung der Gemeinde.....	10
§ 14 Abfallstatistik	10
E SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	11
§ 15 Vollzug	11
§ 16 Rechtsschutz	11
§ 17 Strafbestimmungen	11
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts	12
§ 19 Inkrafttreten.....	12
ANHANG:	13
Gebührentarif.....	13

Ingress

Das Reglement stützt sich auf das Muster-Abfallreglement der KELSAG ab. Im Sinne einer Harmonisierung haben die Reglemente der angeschlossenen Gemeinden der Bauverwaltung Vorderes Laufental (Grellingen, Duggingen, Nenzlingen und Blauen) einen identischen Reglementstext. Der Anhang ist jedoch gemeindespezifisch ausgestaltet.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Nenzlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹⁾ beschliesst:

¹⁾ GS 24.293, SGS 180

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement will dafür sorgen, dass

- a. Abfälle so weit als möglich vermieden oder wiederverwertet werden;
- b. verschiedene Abfallarten entsprechend ihrer Eigenschaften getrennt erfasst und behandelt werden;
- c. Abfälle umweltverträglich und wirtschaftlich wiederverwertet oder beseitigt werden.

§ 2 Organisation

¹ Die Gemeinde sorgt im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem gesamten Gebiet.

² Die Gemeinde kann diesen Auftrag in eigener Regie wahrnehmen und in diesem Rahmen auch Aufgaben an den Zweckverband oder an Entsorgungsunternehmen delegieren.

§ 3 Zusammenarbeit und Koordination mit Dritten

Die Gemeinde stimmt ihre Tätigkeiten und Angebote mit denen des Zweckverbands bzw. des Entsorgungsunternehmens ab. Dies gilt insbesondere für folgende Bereiche, in denen Dritte weitgehende Dienstleistungen für die Gemeinden erbringen:

- a. Abfuhr von Siedlungsabfällen (§ 6)
- b. Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen (§ 7)
- c. Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen (§ 9)
- d. Information und Beratung (§12)
- e. Kompostierung (§8)

§ 4 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für:

- a. Siedlungsabfälle aus Haushalten (Hauskehricht, Sperrgut und Wertstoffe)
- b. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sowie Landwirtschaftsbetrieben, deren Zusammensetzung mit Siedlungsabfällen aus Haushalten vergleichbar ist
- c. Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe.

² Alle übrigen Abfälle, insbesondere Bauabfälle oder betriebsspezifische gewerbliche Abfälle, muss der Verursacher im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung wiederverwerten oder beseitigen.

§ 5 Sorgfaltspflichten der Bevölkerung

- ¹ Die Bevölkerung soll bereits beim Kauf und beim Gebrauch von Gegenständen darauf achten, dass möglichst wenig Abfall entsteht und problematische Stoffe vermieden werden.
- ² Organische Abfälle aus Feld, Garten und Haushalt sollen möglichst am Ort ihres Entstehens kompostiert werden.
- ³ Die übrigen, wieder verwertbaren Abfälle, müssen vom Siedlungsabfall getrennt und den separaten Sammeleinrichtungen zugeführt werden.
- ⁴ Sonderabfälle müssen so weit als möglich der Verkaufsstelle zurückgegeben werden. Andernfalls müssen sie den vom Zweckverband bzw. vom Entsorgungsunternehmen organisierten Spezialsammlungen oder den kantonalen Annahmestellen zugeführt werden.

B Sammeleinrichtungen

§ 6 Abfuhr für Siedlungsabfälle

¹ Im Auftrag der Gemeinde sorgt der Zweckverband bzw. das Entsorgungsunternehmen für eine Abfuhr aller Siedlungsabfälle, für die eine Separatsammlung nicht möglich ist. Die Abfuhr umfasst alle Wohn- und Geschäftshäuser, die öffentlichen Gebäude sowie Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, deren Abfälle als Siedlungsabfälle einzustufen sind.

² Die Abfuhr erfolgt im Siedlungsgebiet mindestens einmal wöchentlich. Für Gebäude ausserhalb des Siedlungsgebietes können abweichende Regelungen getroffen werden. Der Abfuhrplan und die Route werden vom Zweckverband bzw. vom Entsorgungsunternehmen in Abstimmung mit dem Gemeinderat festgelegt, welcher die Bevölkerung über die Regelungen informiert.

³ Die Abfälle sind wie folgt bereitzustellen:

- a. in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken des Zweckverbandes
- b. in (zur Abfuhr geeigneten und den Vorgaben des Entsorgungsunternehmens entsprechenden) Normcontainern mit den entsprechenden Vignetten resp. Banderolen (Siedlungsabfälle aus Gewerbe und Industrie)
- c. als Sperrgut mit den entsprechenden Gebührenmarken. Sperrgut kann der ordentlichen Kehrriechtabfuhr mitgegeben werden, falls die Vorgaben des Entsorgungsunternehmens bezüglich Grösse, Gewicht, etc. eingehalten werden.

⁴ Bei Mehrfamilienhäusern und grösseren Überbauungen kann eine Bereitstellung der gebührenpflichtigen Kehrriechsäcke in Containern verlangt werden.

⁵ Für industrielle und gewerbliche Betriebe können spezielle Regelungen getroffen werden.

⁶ Die Abfälle dürfen frühestens am Abend vor der Abfuhr bereitgestellt werden.

⁷ Aus Wegen, Sack- und Seitengassen oder engen Strassen, die vom Abfuhrwagen nicht befahren werden können, müssen die Kehrriechbehälter an die nächste Durchfahrtsstrasse oder den nächsten Sammelplatz gestellt werden. Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeinde den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile. Auf privatem Grund können Bereitstellplätze für Kehrriechcontainer verlangt werden.

⁸ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen. Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen, Hundekot oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 7 Sammlung und Verwertung von wieder verwertbaren Abfällen

¹ Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit dem Zweckverband bzw. dem Entsorgungsunternehmen für die separate Sammlung und die Verwertung der folgenden wieder verwertbaren Abfälle:

- a. Papier und Karton
- b. Glas
- c. Metalle
- d. Textilien
- e. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen
- f. Grünabfälle (organische Abfälle)

Der Gemeinderat kann in Abstimmung mit dem Zweckverband bzw. dem Entsorgungsunternehmen für zusätzliche Materialien Separatsammlungen organisieren, wenn entsprechende Möglichkeiten für eine ökologisch sinnvolle Wiederverwertung bestehen.

² Der Gemeinderat kann Sammlungen an Dritte übertragen. Sie sind entsprechend den Vorgaben und der geltenden Gesetzgebung auszuführen.

§ 8 Kompostierung

¹ Die Gemeinde unterstützt durch Beratung die Kompostierung der organischen Abfälle auf dem Feld, im Garten und auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren.

² Die Gemeinde berät die Bevölkerung über Errichtung und Betrieb von dezentralen Kompostplätzen. Sie organisiert bei Bedarf Kompostierkurse.

³ Die Gemeinde kann einen Häckseldienst organisieren und sorgt bei Bedarf für den Vertrieb von überschüssigem Häckselgut.

§ 9 Entsorgung von Sonder- und Problemabfällen

¹ Sonderabfälle sowie Gifte und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden können, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt werden. Dies betrifft insbesondere:

- a. Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Lösungs- und Ablaugemittel, Leime, Kleber, FCKW-haltige Schäume etc.)
- b. Insektizide, Herbizide, Fungizide und Sonstige
- c. Medikamente, Quecksilber-Thermometer
- d. Fotochemikalien
- e. Batterien, Akkumulatoren
- f. Leuchtstoffröhren und Metalldampflampen
- g. Geräte, die Sonderabfälle enthalten
- h. Verpackungen, die Reste von Sonderabfällen enthalten
- i. Elektrische und elektronische Geräte
- j. Motoren- und Speiseöle.

² Die Gemeinde macht die Bevölkerung auf die gesetzlichen Rücknahmepflichten der Verkaufsstellen für Gifte und Sonderabfälle sowie für elektrische und elektronische Geräte aufmerksam. Sie achtet darauf, dass die lokalen Verkaufsstellen ihre Pflichten einhalten.

³ Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit dem Zweckverband bzw. dem Entsorgungsunternehmen dafür, dass die verbleibenden Sonderabfälle aus Haushalten und aus dem Kleingewerbe gesammelt und korrekt entsorgt werden.

C Finanzielles

§ 10 Gebühren

- ¹ Für die Abfuhr der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle werden vom Zweckverband mangelabhängige Gebühren erhoben.
- ² Die Gemeinde erhebt für die von ihr selbst abgedeckten Dienstleistungen im Abfallbereich eine Grundgebühr. Der Rahmen der Grundgebühr wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt. Die konkrete Gebühr wird im Budget durch die Gemeindeversammlung beschlossen.
- ³ Für das Einsammeln, die Abfuhr und Kompostierung von Grünabfällen kann die Gemeinde eine separate Gebühr erheben. Die Ansätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- ⁴ Bietet die Gemeinde einen Häckseldienst an, so wird eine separate Gebühr nach Aufwand erhoben.
- ⁵ Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung und Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Zeitaufwand. Die Ansätze sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.
- ⁶ Für Verfügungen im Rahmen dieses Abfallreglementes erhebt die Gemeinde eine Bearbeitungsgebühr. Die Gebühr ist im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

§ 11 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt eine transparente Abfallrechnung, welche folgende Aufwandsbereiche umfasst: Spezialfinanzierung "Abfallbeseitigung" gemäss den kantonalen Vorgaben; übrige Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung.

D Vollzug

§ 12 Information und Beratung

- ¹ Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit dem Zweckverband bzw. dem Entsorgungsunternehmen für eine regelmässige Information der Bevölkerung und des Gewerbes über die Möglichkeiten der Vermeidung und der Wiederverwertung von Abfällen sowie über deren umweltverträgliche Beseitigung.
- ² Die Gemeinde sorgt in Abstimmung mit dem Zweckverband bzw. dem Entsorgungsunternehmen dafür, dass den Benutzern die Abfuhrdaten, die Sammeleinrichtungen für wieder verwertbare Abfälle und spezielle Aktionen (Hol-Bring-Tage, Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten, etc.) rechtzeitig bekannt gemacht werden.
- ³ Die Gemeinde wirkt als Auskunftsstelle für Fragen der Bevölkerung.

§ 13 Selbstverpflichtung der Gemeinde

- ¹ Die Gemeinde achtet beim Einkauf von Produkten und bei der Vergabe von Aufträgen darauf, dass möglichst wenig Abfälle und vor allem wenig Sonderabfälle entstehen.
- ² Sie unterstützt die Wiederverwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Stoffe bevorzugt.
- ³ Der Gemeinderat sorgt dafür, dass organische Abfälle aus den gemeindeeigenen Anlagen und Betrieben kompostiert werden. Betreibt die Gemeinde einen eigenen Kompostierplatz, so können dort auch Private ihre überschüssigen organischen Abfälle gegen Gebühr abgeben.
- ⁴ Die Gemeinde verwendet bei ihren eigenen Anlässen nach Möglichkeit wieder verwendbare Materialien, insbesondere abwaschbares Besteck und Geschirr. Sie verzichtet dabei auch auf Getränkedosen. Führen Dritte Anlässe auf öffentlichem Grund durch, so empfiehlt ihnen die Gemeinde das gleiche Vorgehen.

§ 14 Abfallstatistik

- ¹ Die Gemeinde erstellt jährlich eine Abfallstatistik. Diese gibt Auskunft über die Menge der gesammelten Abfälle und die Entsorgungswege in den einzelnen Abfallkategorien.
- ² Der Gemeinderat veröffentlicht die Abfallstatistik periodisch in anschaulicher Form. Er zeigt gleichzeitig die Entwicklung der Abfallmengen auf und gibt die Ziele für die folgende Periode bekannt.

E Schlussbestimmungen

§ 15 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement. Er wacht darüber, ob es von der Gemeindeverwaltung, der Bevölkerung sowie von Gewerbe- und Industrie und Landwirtschaftsbetrieben eingehalten wird.
- ² Der Gemeinderat kann anordnen, dass Abfallsäcke und andere Gebinde, welche diesem Reglement nicht entsprechen, geöffnet werden, damit die Verantwortlichen ermittelt werden können.
- ³ Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachkräfte und/oder Kontrolldienste beiziehen.
- ⁴ Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben auch mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie koordiniert ihre Tätigkeiten so weit als möglich mit den Nachbargemeinden.
- ⁵ Der Gemeinderat kann weitergehende Bestimmungen aufgrund dieses Reglementes in einer Verordnung festlegen.

§ 16 Rechtsschutz

Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 17 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden. Dieses entscheidet endgültig.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Abfallreglement vom 28.12.1993 wird aufgehoben.

§ 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. Dezember 2010.

Im Namen der Gemeindeversammlung

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeverwalter

Anhang:

Gebührentarif gemäss Teilrevision vom 19. Juni 2019

(Inkraftsetzung per 1. Januar 2020)

Nach § 10 des Abfallreglementes werden für die Beseitigung von Abfällen folgende Gebühren erhoben:

Grundgebühr

- | | |
|---|--------------------------------|
| a. Pro Haushalt | Fr. 40.-- bis 100.-- pro Jahr |
| b. Für Landwirtschafts- und Kleingewerbebetriebe bis 4 Beschäftigte (Stichtag 31.12. des Vorjahres) | Fr. 80.-- bis 140.-- pro Jahr |
| Die Eigentümer von Landwirtschafts- und Kleingewerbebetrieben, deren Haushalt sich in der gleichen Liegenschaft wie der Betrieb befindet, haben für den Haushalt keine Abfallgrundgebühr zu entrichten. | |
| c. Für Gewerbe- und Industriebetriebe ab 5 Beschäftigte (Stichtag 31.12. des Vorjahres) | Fr. 120.-- bis 180.-- pro Jahr |
| d. Die Grundgebühr wird pro Kalenderjahr erhoben. | |
| Bei Zuzügern bzw. neu angesiedelten Betrieben wird diese anteilmässig in Rechnung gestellt. | Gebühr pro Rata |

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Für **besondere Dienstleistungen**, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Die Abrechnung erfolgt gemäss separatem Gebührentarif.

Für **Verfügungen** im Sinne der Abfallverordnung wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 50.- bis Fr. 500.-- (je nach Aufwand) erhoben. Geschuldet werden zusätzlich die Auslagen für Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.